



SACHSEN-ANHALT

**Finanzamt
Haldensleben**

Finanzamt Haldensleben, Jungfernstieg 37, 39340 Haldensleben

Firma
DÜSTI s Computer-Shop
Horst-Gerhard Düsterhöft
Oebisfelde
Gardelegener Str. 9
39646 Oebisfelde-Weferling

für Herrn und Frau Horst-Gerhard und Viola Düsterhöft, OT Oebisfelde,
Velpker Str. 11, 39646 Oebisfelde-Weferl.

Offene Umsatzsteuer III/16 + IV/16, 2015

Ihr Schreiben vom 24.03.2017 und 03.07.17

Sehr geehrter Herr Düsterhöft,

für Ihre Schreiben, in denen Sie Ihre Sicht der Dinge ausführlich darstellen,
danke ich Ihnen. Bevor ich im Einzelnen auf den eigentlichen Sachverhalt
eingehe, gestatten Sie mir bitte einige Anmerkungen zu den von Ihnen ange-
sprochenen Formalien:

Sie fordern in Ihrem o. a. Schreiben, dass der für die Bearbeitung Ihrer Steu-
ernummer zuständige Bearbeiter/die Bearbeiterin seinen Vornamen in
Schreiben angeben soll. Weiterhin tragen Sie den Wunsch vor, dass die
Antwortschreiben per Einschreiben mit Rückschein an Sie zugesandt wer-
den.

Die Grundsätze der Organisation bei den Finanzämtern, wozu auch die Form
und der Inhalt von Schreiben, die die Finanzbehörde verlassen gehören,
regelt die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO). Ich zitiere den
entsprechenden Passus:

„Schreiben des Finanzamts sollen enthalten:

1. die Bezeichnung „Finanzamt“;
2. die vollständige Kommunikationsverbindung
(mit Postanschrift einschließlich elektronischer Postanschrift);
3. die Öffnungszeiten;
4. die Bankverbindung;
5. Ort und Datum;
6. Name, Fernsprechanschluss mit der Zimmernummer des Bear-
beiters/der Bearbeiterin;
7. Das Geschäftszeichen mit Angabe der bearbeitenden Stelle;
8. Betreff, Bezug und Anlagen“ (Ende Zitat).

Die ausdrückliche Angabe des Vornamens ist demnach nicht vorgesehen.

31. Juli 2017

Identifikationsnummer(n):

71 435 923 604

71 364 826 598

Unser Aktenzeichen:

105 / 214 / 00442 AV08

Herr Berner

Zimmer: 341

Durchwahl: 03904 482-108

Jungfernstieg 37
39340 Haldensleben

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. 13:00 - 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 03904 482-0
Telefax: 03904 482-200
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@fa-hdl.ofd.mf.sachsen-
anhalt.de

Bundesbank Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE42 8100 0000 0081 0015 10

Des weiteren regelt ebenfalls die FAGO, dass sämtliche durch die Post überbrachte und im Finanzamt eingegangene sowie im Hausbriefkasten eingeworfene Schreiben immer über die Amtsleitung (Vorsteher/in oder Vertreter/in) und den jeweiligen Sachgebietsleiter/in an das entsprechende Arbeitsgebiet geleitet werden. In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen bestätigen, dass Ihre Schreiben vom 09.10.16, 31.12.16, 25.01.17 und 24.03.17 hier eingegangen und wie vorab geschildert zur Kenntnis genommen worden sind. Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass auch meine Antwortschreiben vom 27.10.16 sowie 10.02.17 vor Absendung dem Vorsteher zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Nach § 2 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz wird die Zustellung von Briefen durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (hier Biber Post) ausgeführt. Ihrer Bitte, stets mit Einschreiben mit Rückschein mit Ihnen zu kommunizieren kann ich schon aus Kostengründen nicht nachkommen. Würde bei jedem Steuerpflichtigen, der Post vom Finanzamt erhält, so verfahren, würden die so schon immensen Portokosten ins Unermessliche steigen. Diese Verschwendung von Steuergeldern ist nicht gewollt und die Inrechnungstellung für jedes Einschreiben, dass das Finanzamt an Sie versendet, wäre sicher auch nicht in Ihrem Sinne.

Zur Sache selbst teile ich Ihnen folgendes mit: In Ihrer mir vorliegenden e-mail vom 01.07.16 baten Sie um Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer Voranmeldung II/16 sowie der Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen 2015, weil das Hauptzollamt Magdeburg Ihre Konten bei der Postbank Leipzig (auch das hier gespeicherte Betriebskonto) gepfändet hätte. In dieser mail wurde weder der Wunsch geäußert, die gespeicherte Bankverbindung hier zu löschen noch wurde von Ihnen eine andere Bankverbindung angegeben. Dem Wunsch der Fristverlängerungen wurde im übrigen mit Schreiben vom 05.07.16 stattgegeben.

Am 26.08.16 ist die Umsatzsteuervoranmeldung II/16 von Ihnen an das Finanzamt übermittelt worden, die mit einem Vorsteuerüberschuss zur Ihren Gunsten in Höhe von 929,96 € endete. Da keine anderslautenden Informationen vorlagen, wurde das Guthaben auch sofort auf das hier gespeicherte Konto bei der Postbank Leipzig erstattet. Es bestand zu diesem Zeitpunkt auch kein Grund auf eine andere Bankverbindung zu erstatten, da erstens hier keine andere Bankverbindung bekannt war und zweitens eine Löschung der Bankverbindung (wie bereits geschildert) nicht beantragt war. In Ihrer e-mail vom 25.09.16 teilten Sie uns konkret eine neue Bankverbindung mit und baten gleichzeitig um erneute Erstattung auf dieses Konto. Mit Schreiben vom 04.10.16 wurden Sie jedoch darauf hingewiesen, dass eine **nochmalige Erstattung ausscheidet**, weil mit schuldbefreiender Wirkung auf das für die Erstattung von Umsatzsteuer angegeben Konto erstattet worden ist und zu diesem Zeitpunkt hier keine anderslautende Information vorhanden war.

Erst in Ihrem Schreiben vom 09.10.16 (Eingang hier 13.10.16) baten Sie um Löschung der Bankverbindung bei der Postbank Leipzig und teilten Ihre neuen Bankverbindungen bei der Volksbank Helmstedt bzw. Kreissparkasse Börde mit. Ihre in diesem Schreiben geäußerte Bitte, Sie bei der Freigabe des Kontos bei der Postbank sowie die Rücknahme einer Pfändung einer Firma Konsul Inkasso GmbH zu unterstützen konnte nicht nachgekommen werden, da hier keinerlei Informationen über das Zustandekommen und die Rechtmäßigkeit des Rückstandes vorliegen. Im übrigen kann ich Ihnen in diesem Zusammenhang mitteilen, dass ich auf meine schriftliche Anfrage beim Hauptzollamt Magdeburg zur Erläuterung des Sachverhalts keine Antwort erhalten habe.

Mit Schreiben vom 31.12.16 fordern Sie erneut eine Kontaktaufnahme mit dem Hauptzollamt Magdeburg, der Postbank und der Konsul Inkasso GmbH.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal klarstellen, dass die Finanzämter für die ordnungsgemäße Festsetzung, Erhebung und Verwaltung von Steuern zuständig sind. Wenn es zu Pfändungen von dritter Seite bei Steuerpflichtigen kommt, ist es verständlich, dass die Betroffenen ärgerlich darüber sind. Zumal Sie in Ihrem Fall ja offensichtlich davon ausgehen, dass diese Pfändung unrechtmäßig war. Es zählt allerdings nicht zu den Aufgaben des Finanzamts sich in zivilrechtliche

Sachverhalte einzumischen und sich um Veröffentlichungen im Internet zu kümmern, da von hier keine Entscheidung oder eine Aussage, ob eine Pfändung zutreffend bzw. unzutreffend ist, getätigt werden kann.

In Ihrem Schreiben vom 25.01.17 (Eingang 30.01.17) trugen Sie keine neuen Erkenntnisse vor. Dass Sie die Ankündigung der Vollstreckung vom 17.01.17 der Umsatzsteuer III/16 lt. Ihren eigenen Angaben nach, nur durch Zufall zwischen Werbepost fanden, finde ich organisatorisch bedenklich. In Ihrem Schreiben vom 09.10.16 hatten Sie die Speicherung genau dieser Adresse gefordert. Warum Post des Finanzamts grundsätzlich nicht mit Einschreiben zugestellt wird, habe ich bereits geschildert (siehe oben).

Am 16.03.17 wurde die am 26.02.17 fällig gewesene Umsatzsteuer IV/16 (545,30 €) angemahnt. Daraufhin erwiderten Sie erneut in Ihrem Schreiben vom 24.03.17, dass hier aus Ihrer Sicht noch ein Guthaben zu Ihren Gunsten von 929,96 € bestehen würde. Auch in diesem Schreiben wurden keine neuen Tatsachen mitgeteilt.

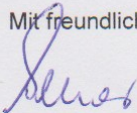
In Ihrem letzten Schreiben vom 03.07.17 (Eingang 11.07.17) widersprechen Sie der Vollstreckungsankündigung zur Umsatzsteuer 2015 und der Mitteilung über Umsatzsteuer 2016 aufgrund Ihrer eingereichten Erklärung. Ihre darin gefertigte Aufstellung über Forderungen und Guthaben gegenüber dem Finanzamt kann ich in keiner Weise nachvollziehen. Offensichtlich verkennen Sie den Umstand, dass Sie Steuerpflichtiger und damit Steuerschuldner der vorangemeldeten Umsatzsteuer sind. Die Forderung, die das Hauptzollamt wegen offener Beträge bei der Krankenkasse zu vollstrecken versucht, hat nichts Ihrem Steuerschuldverhältnis zu tun. Außerdem ist mir in diesem Zusammenhang völlig schleierhaft, wie eine Pfändung und der Einzug von 957,00 € vom Konto Ihrer Ehefrau bei den Umsatzsteuerrückständen Ihrer Firma Berücksichtigung finden soll.

Zur Verdeutlichung und wegen der Höhe der z. Zt. bestehenden Rückstände habe ich Ihnen eine Rückständeübersicht beigefügt (Anlage 1). Zur Umsatzsteuer 2016 kann ich nur auf die Mitteilung vom 28.06.17 verweisen, die ich ebenfalls als Anlage beigefügt habe (Anlage 2). Wenn die Umsatzsteuer 2015 noch aufgrund Ihrer abgegebenen Erklärung geändert wird, wird sich der Rückstand noch um 48,79 € erhöhen.

Ihre Schreiben vom 31.12.16, 25.01.17, 24.03.17 und 03.07.17 betrachte ich hiermit als erledigt. Ich fordere Sie auf, den aktuell rückständigen Betrag in Höhe von 1870,68 € zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und weiteren Kosten bis zum 20. August 2017 zu entrichten.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass auch dieses Schreiben vor Absendung dem Vorsteher des Finanzamts zur Kenntnis gegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Berner